

Auskünfte erteilt:

Herr Fox 02331 207 3657
vormittags zwischen 8.30 Uhr und 9.30 Uhr

**Information
 Unterhalt**

1. Wer ist Unterhaltspflichtig?

Kinder (leibliche und adoptierte) gegenüber Eltern	Eltern gegenüber volljährigen Kindern	Geschiedene/getrenntlebende Ehegatten untereinander
--	---------------------------------------	---

2. Auskunftserteilung

Sie werden mit dem beiliegenden Anschreiben über den Leistungsbezug des Leistungsberechtigten informiert. Gleichzeitig werden Sie um Auskunft zu Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen gebeten. Bei verheirateten Unterhaltspflichtigen ist das Einkommen und Vermögen beider Ehepartner offen zu legen.

3. Unterhalt aus

Einkommen über 100.000 €, dazu gehört/gehören z.B.:	Vermögen, dazu gehört/gehören z.B.:
<ul style="list-style-type: none"> • das Bruttojahreseinkommen (incl. Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld) • die Einkommenssteuererstattung • Renten und Pensionen • Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung • Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen etc.) • Krankengeld • Arbeitslosengeld I und II • Abfindungen des Arbeitgebers • Mietersparnis (s. rechts) <p><u>Bei selbstständig Tätigen sind die Einkünfte der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen. Hierfür sind die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre sowie die entsprechenden Steuerbescheide notwendig.</u></p> <p>Hinweis: Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist abweichend vom steuerrechtlichen Einkommen, daher ist die Vorlage des Steuerbescheides allein nicht ausreichend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Barvermögen • Sparvermögen • Wertpapiere • Haus- und Grundbesitz • Rückkaufswerte von kapitalbildenden Lebensversicherungen <p>Selbstbewohnter Grundbesitz bis zur Größe eines Zweifamilienhauses zählt zum geschützten Vermögen.</p> <p>Hierbei kann sich jedoch bei nur noch geringer Belastung eine Mietersparnis ergeben. Diese ist im Einzelfall zu ermitteln und wird dem Einkommen hinzugerechnet.</p> <p>Ein Unterhaltsbeitrag aus Vermögen wird unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eigenen angemessenen Alterssicherungsbedarfes, welcher individuell zu ermitteln ist, gefordert.</p>

4. Vom Einkommen abzusetzen sind:

- Lohn- und Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge
- vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- Altersvorsorgebeiträge bis zu einer Höhe von 5% vom Bruttoeinkommen
- Hausrat-, Haftpflicht- und Glasversicherung
- berufsbedingte Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge)
- Kreditverpflichtungen, die vor Kenntnis der Unterhaltspflicht bestanden haben. Ein Darlehen, das nach Kenntnis der Verpflichtung aufgenommen wurde, kann nur in begründeten Fällen berücksichtigt werden

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nach Abzug der vg. Beiträge ergibt sich das **bereinigte Einkommen**, welches dem **Freibetrag (Selbstbehalt)** gegenüberzustellen ist.

5. Freibeträge (Selbstbehalte)

Kinder gegenüber Eltern		Eltern gegenüber volljährigen Kindern		Getrennt lebende/ geschiedene Ehegatten untereinander
alleinstehend	verheiratet/ eingetragene Lebenspartnerschaft	alleinstehend	verheiratet/ eingetragene Lebenspartnerschaft	Eigenbedarf
2.650,00 €	4.000,00 €	1.750,00 €	2.560,00 €	1.600,00 €

Für die noch zu unterhaltenden Kinder des/der Unterhaltspflichtigen werden die Unterhaltsbeiträge aus der Düsseldorfer Tabelle zugrunde gelegt.

Bei der Gegenüberstellung des **Selbstbehaltes zum bereinigten Einkommen** können von dem Differenzbetrag **50 %** als Unterhaltsbeitrag gefordert werden.

Folgende Aufwendungen sind u. a. bereits durch den Selbstbehalt abgedeckt:

- Beiträge zu Sportvereinen und Parteien
- GEZ-Gebühren
- Praxisgebühren und Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung
- Telefon- und Handygebühren
- Kfz-Kosten (Versicherungen, Steuern, etc.)
- Warmmieten bis 480,00 € bei Alleinstehenden (zuzüglich 380,00 € bei Verheirateten)
- Versicherungsbeiträge, die nicht unter Punkt 4 erwähnt sind

6. Allgemeines

Nach erfolgter Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten Sie eine Mitteilung über die Höhe des errechneten Unterhaltsbeitrages. Bestehen Ihrerseits Zweifel an der Höhe der Forderung, so sollten Sie dies umgehend formlos mitteilen. **Ein förmlicher Widerspruch gegen die Unterhaltsfestsetzung ist nicht möglich, da es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt. Es können jedoch Einwände geltend gemacht werden.** Ein klärendes Gespräch mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in ist auch dann von Vorteil.